



# Rechtliche Grundlagen. Planungshilfen.

Unterweisungsbroschüre für Schulleitungen

**B·A·D – SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN.**



### 1. Vorwort

Damit Lehrerinnen und Lehrer Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen in der Schule erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Daher ist die Unterweisung ein wichtiges Instrument, um Lehrkräfte zu sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten zu motivieren.

Neben einer theoretischen Schulung ist es für bestimmte Situationen auch wichtig, entsprechende Verhaltensweisen einzuüben (z. B. Evakuierungsübungen, Ausbildung von Brandschutzhelfern (u. a. Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen), Funktion und Wirkungsweise von Notfalleinrichtungen etc.).

Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz haben im Wesentlichen folgende grundsätzliche Inhalte:

1. die Gefahren, denen die Beschäftigten bei ihrer betrieblichen Tätigkeit ausgesetzt sind,
2. die Schutzmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren,
3. Verhalten in Notfallsituationen.

Es sollen Verhaltensweisen, die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, diskutiert und vermittelt werden. Diese müssen für alle Beteiligten anschaulich und nachvollziehbar sein. Ein wichtiges Ziel ist es, dass die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von allen verstanden und akzeptiert werden.

Um einen sicheren Schulbetrieb und gesunde Arbeitsbedingungen zu erreichen, müssen alle Lehrkräfte die wesentlichen Informationen erhalten. Ein wichtiger Faktor im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist das sicherheitsgerechte Verhalten der Mitarbeiter. Dafür ist es notwendig, die richtigen Arbeitsabläufe, Gefahren, Schutzmaßnahmen, Sicherheitskennzeichnungen und das Verhalten bei Störungen und Notfällen zu kennen.

Zu jedem Einzelthema ist in dieser Broschüre eine themenbezogene Unterweisungshilfe enthalten, die aber noch ggf. an die schulischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden muss (z. B. Sammelstelle bei der Evakuierung der Schule, Standort Verbandkästen).

Die verschiedenen Unterweisungshilfen sind entsprechend nach den im Bildungsportal bereitgestellten Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen in NRW strukturiert.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Diese Unterweisungshilfe gilt für die Unterweisung aller Lehrkräfte der Schule, ebenso wie für die Referendare, Vertretungslehrer, Aushilfskräfte, Praktikanten usw.

Unterweisungen sind von der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Lehrkraft arbeitsplatzbezogen und mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Die Teilnahme der Lehrkräfte muss in jedem Fall durch Unterschrift bestätigt werden. Neue Lehrkräfte sind vor Beginn der Tätigkeit zu unterweisen.

### **Arbeitsschutzgesetz, § 12 Unterweisung (Stand: 31.08.2015)**

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

### **Schulgesetz, § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter (Stand: 06.02.2016)**

Schulleiterinnen und Schulleiter

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

### **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) (Stand: RdErl. des MSW vom 23. 05. 2014)**

I – 3.16 Betriebsanweisung, Unterweisung und Unterrichtung

I – 3.16.1 Allgemeine Anforderungen

Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte (gesundheitliche Wirkungen der Gefahrstoffe) angesprochen werden. Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (siehe § 14 GefStoffV).

.....

### I – 3.16.2 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal

Jede Fachlehrerin und jeder Fachlehrer hat dafür zu sorgen, dass das o. g. Personal in den Fachräumen ohne Gefährdung durch Gefahrstoffe, Chemikalienreste oder Versuchsaufbauten arbeiten kann.

Das Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal ist in geeigneter Weise vom zuständigen Arbeitgeber über die von den Gefahrstoffen in der Schule ausgehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch den zuständigen Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Zuständiger Arbeitgeber ist i. d. R. der Sachkostenträger oder die Reinigungs- bzw. Instandhaltungsfirma. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht an der Erstellung der Betriebsanweisung. In diesem Zusammenhang ist die Fremdfirma auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

### **DGUV Vorschrift 1, § 4 Unterweisung der Versicherten (Stand: 11/2013)**

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

### **3. Unterweisungsanlässe**

Neben den allgemeinen Unterweisungen müssen auch fachbezogene Unterweisungen durchgeführt werden. Üblicherweise werden die fachbezogenen Unterweisungen, z. B. im naturwissenschaftlichen Bereich, in den Fachkonferenzen durchgeführt. Fachfremde Lehrkräfte können im Allgemeinen die Inhalte der fachbezogenen Unterweisungen nicht vermitteln.

Somit sind die allgemeine Unterweisung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter **und** fachbezogene Unterweisungen in den Fachkonferenzen, z. B. in Naturwissenschaften, Technik, Lehrküche/Hauswirtschaft, etc. durchzuführen.

### Erstunterweisung

Die Erstunterweisung erfolgt bei Neueinstellung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern, Vertretungslehrern und Aushilfen vor Aufnahme der Tätigkeit.

Grundsätzliche Inhalte sind z. B.:

- Arbeitsschutzorganisation (Verantwortliche Personen, Beauftragte, Gefährdungsbeurteilung)
- Erste Hilfe (Ersthelfer, Verbandkasten, Verbandbuch, Sanitätsraum)
- Brandschutz (Brandmeldung, Feuerlöscher, Rettungswege, Sammelplatz, Evakuierung)
- Pflichten des Unternehmers (Schulleitung)
- Pflichten der Beschäftigten (Mitwirkungspflichten, Meldung von Mängeln, Einhaltung Schutzmaßnahmen)
- Unfallversicherung (Unfallträger, Unfallmeldung)
- Notfallmanagement (Besonderheiten an der Schule)
- Arbeitsplatzbezogene Unterweisung (Umgang mit Arbeitsmitteln, z. B. Umgang mit Gefahrstoffen, Leitern und Tritte)
- Infektionsschutz (Meldepflichtige Krankheiten, Hygiene)

### Regelmäßige Unterweisung

Für alle Beschäftigten ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, eine Unterweisung durchzuführen.

Mögliche Inhalte, zusätzlich zu den Themen aus der Erstunterweisung, sind:

- Mängelpunkte aus der Gefährdungsbeurteilung,
- Erkenntnisse aus Begehungen (aktuelle Gesundheitsgefährdungen),
- Defizite im sicherheitsgerechten Verhalten,
- Verlauf der letzten Evakuierungsübung,
- Unfallgeschehen, etc.

### Anlassbezogene Unterweisungen

Neben der Erstunterweisung oder den regelmäßigen Unterweisungen müssen auch Einzelpersonen oder Gruppen aus nachfolgenden Anlässen unterwiesen werden:

- Bei Veränderung des Aufgabenbereichs, Umsetzung an einen anderen Arbeitsbereich, vor jeder neuen Tätigkeit,
- Einführung neuer Arbeitsmittel und neuer Technologien,
- Neugestaltung des Arbeitsplatzes,
- aus aktuellem Anlass (Unfälle, kritische Ereignisse, Störungen, Infektionsgefahren),
- wiederholter Verstoß gegen sicherheitsrelevante Anordnungen und Regeln,
- Umbaumaßnahmen,
- Änderung von Flucht- und Rettungswegen,
- auf Wunsch der Lehrkräfte.

#### 4. Umgang mit dem Unterweisungskonzept

Diese Unterweisungshilfe dient der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Lehrkraft als Instrument zur Durchführung und Dokumentation der Erstunterweisung und regelmäßig durchzuführenden Folgeunterweisungen innerhalb der Schule.

Sie stellt eine Vorlage für das Vorgehen bei der Unterweisung der Mitarbeiter dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr muss die Unterweisungshilfe für jeden einzelnen Arbeitsbereich jede Tätigkeit angepasst werden. Dieses liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Dabei unterstützen ihn die Fachbereichsleitungen (Fachlehrer), Sicherheitsbeauftragten, Gefahrstoffbeauftragten, der Lehrerrat/Personalrat, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Der Unterweisende handelt im Auftrag der Schulleitung.

Vorgehen:

1. Festlegen, wer die fachbezogene Unterweisung (z. B. Chemie, Physik, Technik, Sport, Hauswirtschaft, EDV etc.) durchführt. Diese Person muss fachkundig sein.
2. In der Unterweisungsübersicht wird festgelegt, welche (Fach-) Lehrkraft welche zusätzliche Unterweisung erhalten soll.
3. Unterweisungsinhalte müssen auf Aktualität geprüft werden. Die örtlichen Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden. Es wird hier (siehe 6. Themenübersicht) eine Übersicht über mögliche allgemeine Unterweisungsinhalte gegeben, die an die Struktur der Gefährdungsanalyse angelehnt ist. Diese sind der tatsächlichen Situation vor Ort und der Gefährdung anzupassen. Es können zusätzlich andere Medien (Betriebsanweisungen, Power-Point-Präsentationen, Unterweisungs-CD, Filme usw.) genutzt werden.
4. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Inhalte der Unterweisung müssen erkennbar (z. B. Kopien der Betriebsanweisungen, Checklisten) sein. Alle Beteiligten unterschreiben die Teilnahme (siehe Anlage 2: Unterweisungsnachweis).  
Der Unterweisungsnachweis ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Es empfiehlt sich, die Unterweisung auf bestimmte wiederkehrende Termine im Schuljahr zu legen (z. B. Lehrerkonferenz am Schuljahresanfang/Schuljahresende). Der zeitliche Aufwand sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Unterweisungsinhalten stehen.

### 5. Weiterführende Informationen

- **Bildungsportal MSW NRW** <https://www.schulministerium.nrw.de/BAD/>
- **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW (RISU NRW); Stand 2014**
- **Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in NRW (RISU BK NRW)**
- **Unfallkasse NRW:** <http://www.unfallkasse-nrw.de/>
- **Sichere Schule NRW:** <http://www.sichere-schule.de>
- **Übersicht der Unfallverhütungsvorschriften/Publikationen DGUV**  
<http://publikationen.dguv.de>
- **B·A·D GmbH:** <http://www.bad-gmbh.de>
- **Chemietreff:** <http://www.chemietreff.de>
- **Lernen und Gesundheit:** <http://www.dguv-lug.de/>
- **BAuA:** <http://www.baua.de>



### 6. Themenübersicht

	<b>Unterweisung</b>		
	Arbeitsschutzorganisation	Allgemein	
	Brandschutz	Allgemein	
	Heben und Tragen	Allgemein	
	Erste Hilfe	Allgemein	
	Gefährdungsbeurteilung	Allgemein	
	Bildschirm- und Büroarbeitsplätze	Allgemein	
	Unfälle	Allgemein	
	Leitern und Tritte	Allgemein	
	Kunst	Fachbezogen	
	Gefahrstoffe	Fachbezogen	
	Hygiene	Fachbezogen	
	Hautschutz	Fachbezogen	
	Technik allgemein	Fachbezogen	
	Metallbearbeitung	Fachbezogen	
	Holzbearbeitung	Fachbezogen	
	Persönliche Schutzausrüstung	Fachbezogen	
	Infektionsschutz	Fachbezogen	
	Sportstätten	Fachbezogen	

### Anlage 1: Unterweisungsplanung

Durchführender	Unterweisungsthema						
	Verantwortung/ Arbeitsschutzorgani- sation	Brand- schutz	Erste- Hilfe	Gefähr- dungsbeur- teilung	Ergo- nomie	Hygiene	Gefahr- stoffe
1 Schulleiter	01.09.15	01.09.15	01.09.15				
2 Gefahrstoffbeauftragter							06.10.15
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

### Anlage 2: Unterweisungsnachweis

Das Formular ist auch im Bildungsportal als Datei verfügbar

## Unterweisungsnachweis

Datum der Unterweisung: .....

Ort: .....

Name des Unterweisenden: .....

Anlass:  Erstunterweisung  
 Wiederholungsunterweisung (mind. jährlich !)  
 besonderer Anlass:

### Inhalte der Unterweisung

- .....
- .....
- .....

### Folgende Unterweisungsmaterialien wurden ausgehändigt und erklärt:

- Unterweisungshilfen zu den Themen:.....
- Folgende Betriebsanweisungen:.....
- Merkblätter / Merksätze:.....
- Unfallverhütungsvorschriften.....
- Sonstiges:.....

Hiermit bestätige ich, dass ich an der oben genannten Unterweisung teilgenommen, die oben angegebenen Unterlagen erhalten habe und die Hinweise, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften sowie aktuellsten Betriebsanweisungen befolgen werde.  
 Sämtliche Erläuterungen zu den oben aufgeführten Themen habe ich verstanden.

Name und Vorname der unterwiesenen Personen	Geburtsdatum, wenn erforderlich	Eigenhändige Unterschrift

(zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. eintragen)